

Anwaltspraxis

Neuregelungen durch das Richtlinienumsetzungsgesetz 2017 – Teil 3

Nach den vorausgegangenen Beiträgen (ANA 2017, 53; 2018, 17) stellt der Autor im letzten Teil Neuregelungen für Forscher, Teilnehmer am Europäischen Freiwilligendienst, Saisonarbeiter und Beamte vor.

Von RA und FA für Migrationsrecht
Christoph von Planta, Berlin

Überblick zu Forschern

Neben den im Einzelnen beschriebenen Neuregelungen im Bereich der Studienmigration wurde in der REST-Richtlinie (RL 2016/801/EU) die aufgehobene EU-Forscher-RL überarbeitet. In der neu gestalteten Vorschrift des § 20 AufenthG wurden deshalb die Aufenthaltsbedingungen für Forscher neu geregelt. Wie die ICT-RL (vgl. ANA 2018, 17) erleichtert auch die REST-RL die Migration innerhalb der Union. In § 20b AufenthG wurde eine Rechtsgrundlage für Forschungsaufenthalte von längerfristig mobilen Forschern geschaffen. Für kurzfristig mobile Forscher findet sich ein Mitteilungsverfahren, das diesen eine Beschäftigung im Inland ohne Aufenthaltstitel gestattet (§ 20a AufenthG).

Aufenthalt zum Zweck längerfristiger Forschung (§ 20 AufenthG n.F.)

Drittstaatsangehörigen, die unter die Definition des Forschers fallen bzw. Forschung betreiben (Art. 3 Nr. 2, 9 REST-RL), wird jetzt ausschließlich ein Aufenthaltstitel zum Zweck der Forschung nach § 20 bzw. § 20b AufenthG erteilt. Die REST-RL lässt für diesen Personenkreis abweichende Regelungen grundsätzlich nicht zu. Die bisher mögliche Erteilung eines Aufenthaltstitels zum Zweck der Beschäftigung nach § 18 AufenthG i. V. m. der entsprechend angepassten Vorschrift des § 5 BeschV ist für sie nun ausgeschlossen. Somit können jetzt nur noch Wissenschaftler an Hochschulen, die nicht unter die REST-RL bzw. unter §§ 20, 20b AufenthG fallen, sowie Lehrkräfte einen nationalen Aufenthaltstitel erhalten.

Keine trennscharfe Abgrenzung trifft die Richtlinie zur Blauen Karte EU (§ 19a AufenthG). Personen, die eine Blaue Karte

EU bereits besitzen, sind allerdings nach § 20 Abs. 6 Nr. 8 AufenthG von der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 20 AufenthG ausgeschlossen. Bei Ersterteilung, wenn also noch kein Aufenthaltstitel vorliegt, hat ein Antragsteller nach Ansicht des BMI in Nr. 2.0.2.1.3 AAH zum RichtlinienumsG 2017 (ANA 2017, 55 – Dok 2856 c) ein Wahlrecht zwischen § 19a und § 20 AufenthG.

Ausgeschlossene Personen

Ausgeschlossen von einem solchen Forschungsaufenthalt sind gem. § 20 Abs. 6 Nr. 1 AufenthG in Mitgliedstaaten der Union – d.h. auch in Deutschland – anerkannte international Schutzberechtigte i. S. d. Qualifikations-RL (RL 2011/95/EU). Für sie findet sich in § 20 Abs. 8 AufenthG eine nationale Sondervorschrift: Im Falle eines mindestens zweijährigen Aufenthalts im Schutz gewährenden Unionsstaat kann nach Ermessen eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Forschung erteilt werden.

Ausgeschlossen nach § 20 Abs. 6 AufenthG sind im Übrigen u. a. auch Asylsuchende und Geduldete. Nicht unter den Ausschluss des § 20 Abs. 6 AufenthG fallen im Gegensatz zu international Schutzberechtigten aber erstaunlicherweise national schutzberechtigte Inhaber von Aufenthaltstiteln nach § 25 Abs. 3 AufenthG.

Erteilungsvoraussetzungen

Erteilungsvoraussetzung für die als Anspruch formulierte Vorschrift des § 20 AufenthG ist eine wirksame Aufnahmevereinbarung oder ein entsprechender Vertragsabschluss zur Durchführung eines Forschungsvorhabens mit einer Forschungseinrichtung i. S. d. § 38f AufenthV. Bei der Forschungseinrichtung kann es sich jetzt grundsätzlich um jede öffentliche oder private Forschungseinrichtung handeln. Anerkennung der Forschungseinrichtung durch das BAMF ist nicht mehr erforderlich. Für anerkannte Forschungseinrichtungen gelten jedoch Verfahrenserleichterungen (vgl. §§ 38a-f AufenthV). Ist die Forschungseinrichtung nicht nach § 38a AufenthV anerkannt, muss sie zusätzlich eine schriftliche Kostenübernahmeerklärung i. S. d. § 20 Abs. 1 Nr. 1b, Nr. 2 AufenthG abgeben, wovon allerdings bei Finanzierung aus öffentlichen Mitteln abgesehen werden soll (§ 20

Standpunkt

NRW-Minister Stamp muss zurücktreten!

Als ich in den 70-er Jahren des vorigen Jahrhunderts an der Universität Gießen an den Verfassungsrechtsseminaren von Prof. Helmut Ridder teilnahm, erschien dort regelmäßig auch ein rechtsstaatlich orientierter höherer Beamter des Landesamtes für Verfassungsschutz. Bis heute ist mir einer seiner Sätze in Erinnerung geblieben, als er wieder einmal aus dem Nähkästchen plauderte. Es sei besser, einen Innenminister von der FDP, als einen von der SPD zu haben: Weil die Leute von der FDP mehr auf die Bürgerrechte achten als Sozialdemokraten. Letztere waren seinerzeit in Hessen ja quasi auf die Regierungsbeteiligung abonniert, was sich seither allerdings geändert hat. Geändert hat sich aber auch der Lehrsatz dieses Mannes. Das sehen wir am Beispiel von Dr. Joachim Stamp von der FDP. In NRW seit der Eingliederung des Ausländerwesens in das Ministerium, welches u. a. für Integration zuständig ist, dort verantwortlicher Minister.

Entweder er selbst oder verantwortliche Beamte seines Ministeriums haben das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen vor der Abschiebung des als „Gefährder“ eingestuften Sami A. bewusst getäuscht, wie sich aus einem Beschluss des OVG NRW (ANA 2018, 66 – in diesem Heft, dort Rn 41) ergibt. Hiernach war dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) schon 3 Tage vor der Abschiebung aus dem Stamp-Ministerium mitgeteilt worden, „dass die außergewöhnlichen Umstände es „leider“ nicht zuließen, das Gericht über das Datum der Rückführung zu informieren.“

Lehren hieraus:

Es ist nicht (mehr) sicher, dass jemand von der angeblich liberalen Partei das Rechtssystem mehr achtet als andere.

Ein Minister, in dessen Haus solch ein Verfassungsbruch vorgekommen ist, hat zu gehen! Oder er muss entlassen werden!

Ob Verantwortliche des BAMF sich bewusst an der Täuschung des Gerichts beteiligt haben, bedarf noch besonderer Untersuchung. Einiges spricht dafür, denn von dort war dem VG noch am Tag vor der erfolgten Abschiebung nur mitgeteilt worden, dass der für den 12. Juli 2018 gebuchte Flug storniert worden war. Details zum Ablauf in ANA 2018, 53 – Dok 3066 a).

RA Rainer M. Hofmann, Aachen

Abs. 2 AufenthG). Der Aufenthaltstitel nach § 20 AufenthG wird auf die Dauer des Forschungsvorhabens befristet, mindestens aber für ein Jahr erteilt (§ 20 Abs. 4 S. 1 AufenthG).

Zugang zu Erwerbstätigkeit

§ 20 Abs. 5 AufenthG gewährt kraft Gesetzes den Zugang zur Erwerbstätigkeit bei der Forschungseinrichtung und zusätzlich gleichberechtigt eine entsprechende Tätigkeit im Rahmen der Lehre. Eine Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit nach § 39 Abs. 2 AufenthG erfolgt nicht. Eine Änderung des Forschungsvorhabens während des Aufenthalts führt nicht zum Wegfall des erteilten Aufenthaltstitels (§ 20 Abs. 5 S. 2 AufenthG).

Ablehnungsgründe

In § 20c AufenthG sind Ablehnungsgründe für alle Aufenthaltstitel, die in den Anwendungsbereich der REST-Richtlinie fallen, zentral geregelt. Die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 AufenthG finden daneben weiterhin Anwendung (vgl. auch Art. 7 Abs. 1e REST-RL)

Aufenthalt nach Ende der Forschung

Nach § 20 Abs. 7 AufenthG wird nach Abschluss der Forschungstätigkeit die Aufenthaltserlaubnis um neun Monate zur Suche nach einer der Qualifikation des Forschers entsprechenden Erwerbstätigkeit verlängert, sofern der Abschluss von der aufnehmenden Einrichtung bestätigt wurde. Die REST-RL sieht in Art. 25 Abs. 1 eine Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitssuche für „mindestens 9 Monate“ vor, so dass den Behörden hinsichtlich der Dauer trotz der gesetzlichen Formulierung „bis zu 9 Monaten“ kein Ermessen hinsichtlich der Dauer zusteht. Die Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitssuche berechtigt während dieses Zeitraums zur Ausübung jeglicher Erwerbstätigkeit.

Kurzfristige Mobilität für Forscher (§ 20a AufenthG)

Analog zu den Mobilitätsregelungen der ICT-RL (ANA 2018, 17) darf der Inhaber eines Forscher-Aufenthaltstitels i. S. d. REST-RL eines anderen Mitgliedstaats zur Vornahme eines Teils der Forschungstätigkeit im Bundesgebiet für einen Forschungsaufenthalt bis zu 180 innerhalb von 360 Tagen ohne Aufenthaltstitel beschäftigt werden, wenn eine Mitteilung der deutschen aufnehmenden Forschungseinrichtung an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) erfolgt, dass der Forscher die Ausübung einer Beschäftigung im Bundesgebiet beabsichtigt. Dem Forscher wird dann eine Bescheinigung über die Berechtigung zur Einreise und zum Aufenthalt zum Zweck der Forschung im Rahmen der kurzfristigen Mobilität ausgestellt (§ 20a Abs. 6 AufenthG).

Mobile Forscher (§ 20b AufenthG)

Wenn ein temporärer Forschungsaufenthalt eines innerhalb der Union mobilen Forschers i. S. d. REST-RL länger als 180 Tage, aber maximal ein Jahr dauern soll, ist ihm nach der neuen Rechtsgrundlage in § 20b AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis als mobiler Forscher zu erteilen.

Fiktionswirkung,

Erwerbstätigkeit, Entscheidungsfrist

Wenn ein Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis bei der zuständigen Ausländerbehörde mindestens 30 Tage vor Beginn des Aufenthalts im Bundesgebiet gestellt wurde und der Aufenthaltstitel des anderen Mitgliedstaates weiterhin gültig ist, gilt der Aufenthalt und die Erwerbstätigkeit des Forschers bis zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis durch die Ausländerbehörde für bis zu 180 Tage innerhalb eines Zeitraums von 360 Tagen als erlaubt (§ 20b Abs. 2 AufenthG).

Die Behörde hat über einen Antrag innerhalb von 90 Tagen nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen zu entscheiden (Art. 29 Abs. 2b REST-RL).

§ 20b Abs. 5 AufenthG verweist auf § 20 Abs. 7 AufenthG. Nach Abschluss des Forschungsvorhabens ist deshalb auch hier die Suche nach einer angemessenen Erwerbstätigkeit weitere 9 Monate im Bundesgebiet möglich.

Ablehnungsgründe

Der Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für mobile Forscher wird abgelehnt, wenn er parallel zu einer Mitteilung über die kurzfristige Mobilität nach § 20a AufenthG gestellt wird (§ 20b Abs. 6 S. 1 AufenthG). Der Antrag ist ebenso abzulehnen, wenn der Antragsteller sich bereits im Rahmen der kurzfristigen Mobilität nach § 20a AufenthG ohne Aufenthaltstitel im Bundesgebiet aufhält, aber nicht 30 Tage vor Beendigung dieses Aufenthalts seinen Antrag vollständig bei der Ausländerbehörde eingereicht hat (§ 20b Abs. 6 S. 2 AufenthG).

Umfang der Umsetzung der REST-RL

Die RL wurde zum Ablauf der Umsetzungsfrist am 24.5.2018 erst in 13 Mitgliedstaaten umgesetzt

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/NIM/?uri=CELEX:32016L0801>.

Voraussetzung für die Ausübung der kurzfristigen Mobilität (§ 20a AufenthG) sowie die Ausstellung einer Aufenthaltserlaubnis für mobile Forscher nach § 20b AufenthG ist ein zuvor von einem anderen EU-Mitgliedstaat ausgestellt Aufenthaltstitel auf Grundlage der REST-RL. Hinsichtlich von Mitgliedstaaten, in denen noch keine Umsetzung erfolgt ist, sind die Vorschriften betreffend mobile Forscher damit noch nicht anwendbar. In diesem Fall bleibt nur

die Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 20 AufenthG.

Europäischer Freiwilligendienst (EFD)

Als weiteres Ergebnis der REST-RL wurde für Teilnehmer an einem Europäischen Freiwilligendienst die Vorschrift des § 18d AufenthG aufgenommen. Auch sie ist als Anspruchsnorm ausgestaltet.

Der EFD ist ein seit 1996 bestehendes Förderprogramm der Europäischen Kommission, mit dem bei jungen Menschen ein Freiwilligendienst in gemeinnützigen Einrichtungen in Europa finanziell unterstützt wird. Die Freiwilligenarbeit erfolgt dabei mit Ausnahme der Auslagenerstattung und eines Taschengelds ohne Vergütung (vgl. Art. 3 Nr. 7 REST-RL). Organisationen, die entsprechende Freiwilligendienste anbieten, sind in einer EU-Datenbank gelistet (http://europa.eu/youth/volunteering/evs-organisation_de). Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis bedarf gem. § 14 Abs. 1 Nr. 1 BeschV nicht der Zustimmung der Bundesagentur. Ausgeschlossen vom EFD sind die in § 20 Abs. 6 Nr. 1-3, 6 und 8 AufenthG genannten Personen (§ 18d Abs. 4 AufenthG). Darunter fallen bspw. international Schutzberechtigte.

Daneben bleiben die bisherigen Regelungen für Aufenthaltstitel zur Beschäftigung im Rahmen nationaler Freiwilligendienste i. S. d. JugendfreiwilligendiensteG (JFDG) wie bspw. ein Freiwilliges Soziales Jahr nach § 18 Abs. 3 AufenthG i. V. m. § 14 Abs. 1 Nr. 1 BeschV als Ermessensregelungen bestehen. Hier gelten auch die Abschlüsse des § 20 Abs. 6 AufenthG nicht.

Umsetzung der Saisonarbeiterrichtlinie

Als dritte Richtlinie wurde die RL 2014/36/EU umgesetzt. Die folgenden Ausführungen sind zum aktuellen Zeitpunkt nur theoretischer Natur, da Saisonarbeit, wie bereits bisher, nur zulässig ist, wenn es entsprechende Absprachen der BA mit der Arbeitsverwaltung des Herkunftslandes gibt (§ 15a Abs. 1 S. 1 BeschV). Derzeit gibt es (noch) keine derartigen Vermittlungsabsprachen.

Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18 Abs. 3 AufenthG i. V. m. § 15a BeschV darf zum Zweck bestimmter saisonabhängiger Tätigkeiten, wie auch bisher, 6 Monate in einem Zeitraum von 12 Monaten nicht übersteigen.

Visumfreie Saisonarbeitnehmer

Sog. Positivstaater dürfen allerdings künftig nach visumfreier Einreise bis zu 90 Tage innerhalb von 180 Tagen ohne Aufenthaltserlaubnis eine Saisonarbeit aufnehmen (§ 15a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AufenthV), wenn ihnen die Bundesagentur eine vom Arbeitgeber zu beantragende Arbeitserlaubnis erteilt hat (§ 15a Abs. 4 BeschV).

Verlängert sich im Falle einer ursprünglich erteilten Arbeitserlaubnis der Aufenthaltszeitraum über die erlaubten visumfreien 90 Tage je 180 Tage-Zeitraum, bedarf der Saisonbeschäftigte eines Aufenthaltstitels. Nach § 39 Nr. 11 AufenthV darf dieser im Inland beantragt werden. Die Erteilung des Aufenthaltstitels bedarf der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit. Der Aufenthaltstitel gilt bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde als erteilt (§ 39 Nr. 11 AufenthV).

Dass hier der Arbeitgeber und nicht der ausländische Arbeitnehmer antragsberechtigt ist, stellt für das deutsche Arbeitsmigrationsrecht einen Paradigmenwechsel dar. In anderen Unionsstaaten ist die Beantragung von Aufenthalts- und Arbeitserlaubnissen durch Arbeitgeber durchaus üblich und in den EU-Richtlinien auch vorgesehen. Bislang hatte sich der deutsche Gesetzgeber aber stets dafür entschieden, dass Antragsteller allein der Ausländer sein kann.

Visumpflichtige Saisonarbeiter

Sie benötigen auch für die Einreise zu kurzfristiger Saisonarbeit weiterhin ein Visum. Hier wird wie bei anderen Arbeitsvisa die Bundesagentur im Zustimmungsverfahren beteiligt (§ 15a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 b BeschV.)

Visumpflicht bei längeren Saisonbeschäftigungen

Für Saisonbeschäftigungen, die von Anbeginn an für mehr als 90 Tage geplant sind, ist die Erteilung eines nationalen Visums für jeden nicht freizügigkeitsberechtigten Drittstaater erforderlich. Die Zustimmung der Ausländerbehörde zur Visumerteilung ist grundsätzlich nicht erforderlich, § 35 AufenthV, Nr. 6.2 AAH zum RichtlinienumsG 2017 (ANA 2017, 55 – Dok 2856 c).

Zulassungszahlen der Bundesagentur

Neu ist schließlich, dass die Bundesagentur am Bedarf orientierte Zahlen festlegen kann (§ 39 Abs. 6 S. 3 AufenthG). Sofern sie solche Zulassungszahlen festgelegt hat, wird auf eine Vorrangprüfung verzichtet (§ 15a Abs. 6 BeschV). Wird von der Bundesagentur keine Zulassungszahl festgelegt, erfolgt eine Vorrangprüfung nach § 39 Abs. 2 und 6 AufenthG.

Aufenthaltsurlaubnis für Beamte

Außerdem wurde das Gesetzgebungsverfahren zur Erweiterung des § 18 AufenthG genutzt, um die Beschäftigung von Drittstaatsangehörigen in einem Beamtenverhältnis zu erleichtern (§ 18 Abs. 4a AufenthG). Die Aufenthaltserlaubnis wird danach mit Zustimmung der Bundesagentur für die Dauer von drei Jahren erteilt, wenn das Dienstverhältnis nicht auf einen kürzeren Zeitraum befristet ist. Nach drei

Jahren wird dem Beamten abweichend von § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 und 3 AufenthG eine Niederlassungserlaubnis erteilt.

Fazit

Im Richtlinienumsetzungsgesetz 2017 wurden drei weitere EU-Richtlinien mehr oder weniger detailgetreu ins deutsche Recht umgesetzt. Als zwingendes EU-Recht werden sich diese Regelungen ebenso wie die auf Grundlage der Hochqualifizierten-RL (2009/50/EG) im Jahr 2012 eingeführten Regelungen zur Blauen Karte EU in dem geplanten Fachkräfteeinwanderungsgesetz wiederfinden. Die Komplexität und der Umfang dieser europäischen Regelungssysteme machen allerdings deutlich, dass es eine Illusion ist zu glauben, es könne gelingen, die Normen der Erwerbsmigration in einem neuen Gesetz fundamental zu vereinfachen.

planta@vpmk.de

Vom Märchen unterschiedlicher Prognosemaßstäbe bei Strafaussetzung und Ausweisung

Von RA Dr. Klaus Spiekermann, Duisburg
Oftmals ergehen Ausweisungsverfügungen, obwohl ein Betroffener wegen guter Legalprognose zur Bewährung vorzeitig aus der Haft entlassen wurde.

Dies wird häufig damit begründet, dass einer Reststrafen-Bewährungsentscheidung (§ 57 StGB) lediglich Indizwirkung zukomme. So soll es nicht widersprüchlich sein, wenn die Strafvollstreckungskammer (StVK) einem Verurteilten den Rest seiner Haftstrafe wegen guter Prognose zur Bewährung aussetzt, während gleichzeitig das Ausländeramt für den selben Menschen zu einer gegensätzlichen Prognose kommt. Denn, so die Behauptung, Ausländerämter und Verwaltungsgerichte hätten es mit einer anderen, umfassenderen Legalprognose und einem anderen Gefahrenabwehr-Begriff zu tun als die StVK. In der Verwaltungsrechtsprechung wird diese Theorie untermauert durch Bezugnahme auf die Rechtsprechung des BVerwG, insbesondere die Urteile 9 C 6.00 (BVerwGE 112,1) und 1 C 19.11 (juris).

§ 53 Abs. 1 AufenthG einerseits und § 57 Abs. 1 StGB andererseits stützen diese gewagte Behauptung der Verwaltungsrechtsprechung vom eigenen umfassenderen Prognosemaßstab allerdings nicht. Dort sind fast wortgleich die Voraussetzungen normiert, die vorliegen müssen, damit eine Reststrafenbewährung oder eine Ausweisung erfolgen darf (siehe auch Nr. 53.3.1.4 ff. AVwV AufenthG).

Daher war es nur folgerichtig, dass das BVerfG in seinem Beschluss 2 BvR

1943/16 (ANA 2016, 59 – Dok 2647) auf den Grundsatz der Einheit der Rechtsordnung hinwies: Die Bewährungs-Aussetzung eines Strafrests nach Teilverbüßung wird getroffen auf Grundlage einer Legalprognose, die auch eine Voraussetzung für die Ausweisungsentscheidung ist. Unterschiedliche Einschätzungen im Strafvollstreckungsrecht einerseits und im Ausweisungsrecht andererseits widersprechen dem genannten Grundsatz jedenfalls dann, wenn die verwaltungsgerichtliche Entscheidung nicht auf breiterer Tatsachengrundlage beruht.

Das Beruhen von Ausweisungsverfügungen auf breiterer Tatsachengrundlage ist ein Märchen; dies kann der Verfasser nach Jahrzehnten der Befassung mit Bewährungsentscheidungen und Ausweisungsverfügungen beurteilen.

In Ausweisungsentscheidungen werden oftmals seitenlang die strafrichterlichen Feststellungen zur Person und zur Sache übernommen. Dies erscheint auch gerechtfertigt, weil der Strafrichter sich einen persönlichen Eindruck vom Angeklagten und seinen Motiven verschaffen konnte. Verhandlungen, die zu hohen Freiheitsstrafen führen, erstrecken sich nämlich häufig über Tage, oft Wochen, manchmal Monate. In dieser Zeit gewinnt ein Strafrichter intensivere Kenntnis über den Angeklagten als ein Verwaltungsrichter (wenn beim VG überhaupt eine mündliche Verhandlung erfolgt). Auch die StVK stützt ihre Bewährungsentscheidung auf die selben strafrichterlichen Feststellungen aus der Hauptverhandlung (folglich auf die selben Tatsachen). Dabei ergeht in der Regel die Bewährungsentscheidung auf breiterer Grundlage, weil die StVK zusätzlich die Strafvollstreckungsakte der JVA bezieht (beim VG eher die Ausnahme). Hinzu kommt für die Tatsachengrundlage der StVK noch Folgendes:

Sie ist vor Strafaussetzungsentscheidungen bei Verurteilungen zu mehr als 2 Jahren Freiheitsstrafe meist deshalb sehr viel breiter als bei Ausweisungsentscheidungen, weil der Strafrichter in diesen Fällen gem. § 454 StPO bei den dort aufgeführten Katalogtaten vor einer Bewährungsentscheidung einen Gutachter beauftragen muss zur Frage der Wiederholungsgefahr und zum Erreichen des Resozialisierungszwecks. Kommt das Gutachten nicht zu eindeutigen Aussagen hinsichtlich der Wiederholungsgefahr, ergeht auch keine stattgebende Bewährungsentscheidung.

In dieser Zeitschrift wurde bereits auf eine Entscheidung des BayVGH (ANA 2018, 25 – Dok 2977) hingewiesen, in der dieser zähneknirschend (wegen § 31 BVerfGG) der Entscheidung des BVerfG folgte. Zugleich führt dieses Gericht aber lauter Gründe an, die die angebliche An-